

## Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

**Jürgen Wagner, LL.M.**, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: [www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

Neu: **Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022**

### **(8.4.) Vorstände: Pflichten**

Haftungsfragen kommen bei vielen wenn nicht an erster Stelle, so doch gleich nach dem Wunsch, sich in einem Verein ehrenamtlich zu engagieren. Grundsätzlich ist die Haftung des Vereins die Regel, die Haftung des handelnden Vorstandsmitglieds oder gar des einfachen Vereinsmitglieds die Ausnahme. Der eingetragene und nichteingetragene Verein ist rechtsfähig und damit eine juristische Person und selbst Träger von Rechten und Pflichten. Der Verein selbst ist bei allen Rechtsgeschäften oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen selbst berechtigt und verpflichtet. Dies mit seinem eigenen Vermögen. Die dem Verein angehörenden Mitglieder trifft grundsätzlich keine persönliche Haftung.

#### **Haftungsbereiche**

Allerdings sind die Möglichkeiten einer persönlichen Haftung des Vorstandsmitglieds aufgrund der großen Bandbreite von Aufgaben des Vorstands zahlreich: Der Vorstand haftet aus unerlaubter Handlung i.S.d. §§ 823 BGB neben dem Verein, wenn er selbst den Tatbestand einer deliktischen Haftungsnorm erfüllt. Er haftet etwa für eine unzureichende Aufbau- oder Ablauforganisation, wenn dadurch ein Dritter verletzt wird. Die unterlassene oder nicht ausreichend kontrollierte Wartung von Vereinsgeräten, -einrichtungen oder -fahrzeugen gehört ebenso dazu wie eine Verletzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen bei Vereinsimmobilien. Der Vorstand haftet im finanziellen Bereich bspw. für die zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen oder für unzutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten begründen Haftungsrisiken, fällige Steuern und Sozialversicherungsbeträge sowieso.

#### **Risikobegrenzungen**

Die Innenhaftung des Vorstands wegen leichter Fahrlässigkeit kann durch Satzungsbestimmung ausgeschlossen werden. Bei mehrköpfigen Vorständen wird die Risikoaufteilung durch eine Ressortverteilung erreicht.

Die Möglichkeit, eine sog. Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) abzuschließen, besteht ebenfalls und ist bei größeren Vereinen oder Verbänden auch weit verbreitet. Dies ist eine Versicherung für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Pflichtverletzungen der Vereinsorgane (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte etc.) entstanden sind. Die Besonderheit ist dabei, daß bei Innenhaftungsfällen der Versicherungsnehmer (der Verein) selbst gegen die versicherte Person (das Organmitglied) Ansprüche geltend macht. Die D&O-Versicherung folgt in der Regel dem Claims-made-Prinzip, d. h. der

Anspruch muß nicht nur entstanden sein, sondern tatsächlich erhoben werden. Für die Leistungspflicht des Versicherers im Zeitpunkt der Geltung von Haftpflichtansprüchen gegenüber dem Organmitglied (Versicherter) oder gegen den Verein als Versicherungsnehmer hat dies zur Folge, daß ein gültiger Versicherungsvertrag bestehen muß. Außerdem wird üblicherweise eine Rückwärtsversicherung vereinbart. Nach dieser werden Pflichtverletzungen, die vor Abschluß des Versicherungsvertrages liegen, in die Deckung mit einbezogen, wenn diese während der Vertragslaufzeit der Versicherung geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind die dem Verein oder dem Organmitglied bekannten Pflichtverletzungen, z.B. aus entlasteten Zeiträumen.

### **Ausgliederungen**

Letztlich ist die Ausgliederung von wirtschaftlichen und oder gefahrgeneigten Bereichen auf eigenständige Körperschaften immer eine erwägenswerte Möglichkeit. Inwiefern die Haftung des Vorstandes eine verhaltenssteuernde Wirkung hat und die Haftungsprivilegierung für ehrenamtliche Vorstände möglicherweise kontraproduktiv wirkt ist mehr als eine philosophische Frage.

Jedes Vorstandsmitglied hat Pflichten, die sich von seinen (eigentlichen) Pflichten als Mitglied des Vereins unterscheiden. Der Vorstand unterliegt den Weisungen der insoweit für den Verein handelnden Mitgliederversammlung. Aus § 27 Abs. 3 BGB und seinem Verweis auf das Auftragsrecht folgt zunächst, daß der Vorstand dieser gegenüber auch auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist. Die Berichtspflicht richtet sich dem Umfang nach den Informationen, die die Mitgliederversammlung braucht, um ihre Zuständigkeiten sinnvoll wahrnehmen zu können. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf alle Vereinsangelegenheiten, über die die Mitgliederversammlung durch Beschluß Auskunft verlangt, unabhängig davon, ob sie auf der Tagesordnung stehen. Die Rechenschaftspflicht ergänzt die Berichtspflicht insbesondere um die Rechnungslegungspflicht, die sich im Regelfall in einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Periode und der Vorlage der Belege erschöpft (§ 259 BGB), jedoch im Falle einer wirtschaftlichen Betätigung von kaufmännischer Komplexität zu einer Rechnungslegungspflicht nach handelsrechtlichen Grundsätzen wird, §§ 238 HGB. Sie hat also den Umfang des Vermögens zu beinhalten sowie Forderungen und Verbindlichkeiten anzugeben.

### **Mehrpersonenvorstand**

Wollen Vorstandsmitglieder ihre Haftung begrenzen oder gar ausschließen, so trifft sie die Pflicht, ihre Vorstandskollegen zu „kontrollieren“, d.h. sich mindestens über die Entwicklung der jeweils anderen Ressorts zu informieren und erkannte drohende Schäden für den Verein unabhängig von der internen Zuständigkeit abzuwehren. Hier gilt ein abgestuftes Überwachungssystem. Es gehört bereits zum gesetzlichen Auftrag des mehrköpfigen Vorstands, sein Zusammenwirken nach pflichtgemäßem Ermessen zu ordnen – nicht erst dann, wenn Fehlentwicklungen in anderen Ressorts bekannt sind. Ob nun Angelegenheiten der Geschäftsführung auf mehrere Köpfe verteilt werden oder auf weitere Personen delegiert werden, setzt eine solche Aufteilung immer voraus, daß fachkundige Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter beauftragt werden, die die erforderliche Qualifikation besitzen und ausreichend überwacht werden. Die Überwachung muß umso strenger und weitgehender sein, umso

wichtiger und bedeutsamer der delegierte Aufgabenbereich für den Verein ist immer gilt dies für die Finanzen.

### **Pflichten des Vorstands**

Genauso, wie der Vorstand als Organ Rechte hat, hat er umgekehrt auch Pflichten: Zunächst hat er die Pflicht, Recht und Gesetz einzuhalten, also die Satzungsbestimmungen umzusetzen. Er hat grundsätzlich die Pflicht zur Geschäftsführung, kann dies jedoch bspw. auf hauptamtliche Mitarbeiter delegieren, wobei die entsprechenden Überwachungspflichten bleiben. Untersagt sind dem Vorstand Geschäfte zwischen sich und nahestehenden Personen, bei denen der Marktpreis signifikant zu Lasten des Vereins über- oder unterschritten wird.

Zahlreiche Pflichten hat der Vorstand gegenüber dem Verein, vertreten durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung, er ist ihr auskunfts- und rechenschaftspflichtig und muß dienstlichen Erwerb herausgeben, §§ 665, 666 und 667 BGB. Danach hat das Vorstandsmitglied eines Vereins wie ein Beauftragter dasjenige herauszugeben, was es zur Ausführung seines Amtes erhält oder daraus erlangt. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auf jeden erlangten Vorteil, einschließlich solcher Gegenstände, die der Beauftragte selbst hervorgebracht, d.h. angefertigt oder erworben hat. Dies umfaßt bspw. die Administrationsrechte an einer Facebook-Seite, die das Vorstandsmitglied, wenn auch systembedingt unter Nutzung eines privaten Accounts, im Auftrag des Vereins für diesen erstellt hat.

Zum Ganzen s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 251 ff., 387

### **Vereinsrecht**

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und  
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com